

nehmenden Zeitpunkt, Februar 1094, erst ein einziges großes Privileg geschrieben, das erhalten ist⁵⁹; danach schrieb er fast alle aus Rom datierten Privilegien Urbans II. bis zu dessen Tod⁶⁰. Für die Einzelaufzählung der Besitzungen und Rechte benötigte er in jedem Falle die Mitwirkung der Petenten. Wenn er sich somit im Falle Vienne der Hilfe des Mönches Armannus und vielleicht auch der des Abtes Gottfried bediente, so war dieses Verhalten durchaus normal, nur entsprach das Ergebnis weder formal noch sachlich dem Willen des Papstes und hatte keine Chance, vom Kanzler datiert zu werden. Wir wissen nicht, ob ein Versuch, die Datierung zu erlangen, noch unternommen wurde. Die Urkunde blieb jedenfalls unvollzogen. Guidos Sachwalter gab sich mit dem Stück wohl oder übel zufrieden. Ließ es sich im Prozeß, so mag er gedacht haben, nicht vorzeigen, so immerhin doch verlesen und mit seiner Hilfe der Versuch wagen, weiter Zeit zu gewinnen, um das Urteil des Legaten zu verzögern.

Dies ist im Oktober 1094 tatsächlich geschehen: Guido wies zunächst die Urkunde seines Vorgängers Barnuin vor⁶¹. Nach deren Entlarvung nahm er seine Zuflucht zu der „Autorität“ des Privilegs Urbans II. Es war wahrscheinlich nur ein Fehler Guidos, daß er den Erwerb des Privilegs schon im März – April 1094 bekannt werden ließ und er seinem Gegner so die Möglichkeit bot, bereits am 16. Mai die erwähnten Gegenmandate zu erwirken. Ebenso gut kann freilich Hugo von Grenoble die Nachricht von dem Teilerfolg seines Gegners auch durch eigene Mittelsmänner an der Kurie erfahren haben.

Überblickt man die Entwicklung der verschiedenen Fälschungsmethoden im Mittelalter, so scheint das 11. Jahrhundert noch ganz dem Zeitalter der Vollfälschungen zuzugehören und die Methode der Urkundenerschleichung erst im 12. – 13. Jahrhundert einzusetzen, als die Vollfälschungen zu-

⁵⁹) JL 5503 für die Abtei Lérins vom 8. Januar 1094. Erst am 15. März folgt das nächste Privileg (JL 5511), ausgestellt für den Abt Gottfried von Vendôme!

⁶⁰) P. K e h r, *Scrinium und Palatium*, *MIÖG Erg.bd.* 6 (1901) S. 104f.; P. R a b i k a u s k a s, *Die römische Kirche in der päpstlichen Kanzlei* (1958) S. 129f. Ausführlichste Angaben über Petrus unter Urban II. bei L. S a n t i f a l l e r, *Saggio di un elenco dei funzionari, impiegati e scrittori della cancelleria pontificia dall'inizio all'anno 1099*, *Bullettino dell'Istituto storico italiano per il Medio Evo* 56/1 (1940) S. 217f., 447–449, 465–473.

⁶¹) Die Barnuinurkunde wurde trotz Hugos Antrag an den Legaten, *ut cartam illam ipse servaret, que sine dubio falsum testimonium dabat*, von Vienne in Sicherheit gebracht (*repente sublata*). Das erschlichene Privileg dagegen wurde sofort zurückgewiesen (durch Hinweis auf die Papstbriefe vom 16. Mai 1094, *Marion* S. 52; *Bouquet* 14, S. 759 C) und somit, da von Vienne aller Wahrscheinlichkeit nach nie aus der Hand gegeben, ebenfalls erhalten.